

Az.: 7. RAr. 11/64

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 11. September
1964 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. B e r n d t
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. K l ä ß

und des Bundesrichters Dr. K r e b s

beschlossen:

- 1) Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand wird zurückgewiesen.
- 2) Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 22. November 1963 wird als
unzulässig verworfen.
- 3) Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das ihr am 15. Januar 1964 ordnungs-
gemäß zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin



- 2 -

vom 22. November 1963 am Samstag, den 15. Februar 1964,
durch ihren Prozeßbevollmächtigten telegrafisch Revision
eingelegt. Die Revision enthält jedoch keinen bestimmten
Antrag.

Gemäß § 164 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
muß die Revision das angefochtene Urteil bezeichnen und
einen bestimmten Antrag enthalten. Hierzu heißt es in der
Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils:

" Die Revision ist binnen eines Monats nach Zustellung
des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht in
Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, einzu-
legen und binnen eines weiteren Monats zu begründen.
Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen
bestimmten Antrag enthalten. Die Revisionsbegründung
muß außerdem die verletzte Rechtsnorm und, soweit Ver-
fahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweis-
mittel bezeichnen, die diese Mängel ergeben. "

Diese Rechtsmittelbelehrung entspricht entgegen der Auf-
fassung der Klägerin den Anforderungen des § 66 Abs. 1 SGG.
Insbesondere kann sich das Wort "Sie" im zweiten Satz nur
auf das einzige Subjekt des vorhergehenden Satzes, d.h. auf
die "Revision" beziehen, woraus sich unmißverständlich ergibt,
daß "Sie", d.h. die Revision, einen bestimmten Antrag ent-
halten muß. Hieran vermag auch das im dritten Satz nach-
folgende Wort "außerdem" nichts zu ändern, da es allenfalls
den - irrigen, aber unschädlichen - Schluß hervorrufen könn-
te, auch die Revisionsbegründung müßte nochmals die Bezeich-
nung des Urteils und einen bestimmten Antrag enthalten. So-
mit hätte spätestens bis zum Ende der Revisionsfrist am 15.
Februar 1964 ein bestimmter Antrag beim Bundessozialgericht
(BSG) vorliegen müssen. Die Erklärung in der Revisions-
schrift, daß gegen das näher bezeichnete Urteil Revision
eingelegt werde, ist jedoch kein bestimmter Antrag und ge-
nügt dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG nicht
(BSG 1, 47, 50).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach einem entsprechenden Hinweis des BSG hat die Klägerin zwar mit Schriftsatz vom 25. Februar 1964, beim BSG eingegangen am 26. Februar, die Revisionseinlegung mit einem förmlichen Antrag wiederholt, jedoch war die Revisionsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen.

Gegen die somit vorliegende Versäumung der Revisionsfrist hat die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt; doch sind eine Wiedereinsetzung rechtfertigende Gründe weder ausreichend glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich (§ 67 SGG).

Allerdings hat der Prozeßbevollmächtigte die Klägerin, dessen etwaiges Verschulden diese zu vertreten hat (BSG 11, 160), eidesstattlich versichert, er glaube sich mit Sicherheit daran erinnern zu können, bei der telefonischen Aufgabe des die Revision enthaltenden Telegramms die Worte "lege ich ... in vollem Umfang ... Revision ein" verwendet zu haben. Er glaubt weiter, bei der Verlesung des aufgenommenen Telegramms durch die Postbeamtin gefragt zu haben, ob diese Worte im Text enthalten seien, was ihm bestätigt worden sei. Wie jedoch aus den von ihm gebrauchten Formulierungen, er "glaube" bzw. er "glaube, sich mit Sicherheit erinnern zu können", hervorgeht, ist er selbst außerstande, mit absoluter Bestimmtheit, sondern lediglich unter gewissen persönlichen inneren Zweifeln die Stellung eines Revisionsantrags zu behaupten. Deshalb kann seiner derart abgeschwächten eidesstattlichen Versicherung auch nur ein geringerer Beweiswert zukommen. Demgegenüber vermag nach seinen eigenen eidesstattlichen Angaben weder seine bei der Durchgabe des Telegramms anwesende Ehefrau die Worte "in vollem Umfang" zu bestätigen, noch enthält der von der Telegrammannahmestelle in Berlin aufgenommene Telegrammtext diese Worte. Selbst wenn man davon ausgeht, daß bei einer fern-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

mündlichen Telegrammaufnahme Fehler möglich sind, so ist es doch unwahrscheinlich, daß eine Postbedienstete den fehlerhaft oder unter Lücken aufgenommenen Text bei der Kontrollwiedergabe richtig vorliest. Wären also die angeblich vom Prozeßbevollmächtigten durchgesagten Worte "in vollem Umfang" durch Postversen nicht aufgenommen, so hätte ihm dies jedenfalls bei der Wiedergabe des Telegrammtextes auffallen müssen. Deshalb liegt die Annahme nahe, daß der Prozeßbevollmächtigte in der durch seine außergewöhnlich späte Beauftragung bedingten Eile entweder den gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsantrag unterlassen oder sich von dessen Aufnahme in den Telegrammtext nicht mit der auf Grund der Revisionseinlegung am Tage des Fristablaufs erforderlichen besonderen Sorgfalt (vgl. BGH vom 26. Oktober 1961 in VersR 62, 86 und BSG in SozR § 67 Bl. Da 22 Nr. 33) überzeugt hat. Hierfür spricht ferner die Tatsache, daß im Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten vom 17. Februar 1964, der das Telegramm bestätigte, ein Revisionsantrag überhaupt nicht erwähnt oder auch nur andeutungsweise in Bezug genommen wurde.

Nach alledem ergibt sich nicht mit der gemäß § 67 SGG erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. RG vom 26. Oktober 1926 in JW 27, 1309; Baumbach/Lauterbach, Komm. z. ZPO § 294 Anm. 1 A; Schreier in SozVers 56, 289; Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGB, § 67 Anm. 4 c), daß die Versäumung der Frist des § 164 SGG hinsichtlich des Revisionsantrags nicht auf ein Verschulden der Klägerin, sondern auf Fehler der Post bei der Telegrammübermittlung zurückzuführen ist. Dabei vermag auch die Blindheit des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, auf die sich indessen dieser selbst nicht beruft, keine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Zwar ist bei der Frage des Verschuldens im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG regelmäßig ein subjektiver Maßstab anzulegen;

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

doch bleibt bei einer telefonischen Telegrammaufgabe das Sehvermögen des Aufgebenden ohne Einfluß, so daß insoweit ein Blinder nicht günstiger gestellt werden kann als ein Sehender.

Da demnach die Revisionsfrist bezüglich des Revisionsantrags (§ 164 Abs. 2 Satz 1 SGG) versäumt und eine Wiedereinsetzung mangels ausreichender Wiedereinsetzungsgründe nicht möglich ist, muß die Revision als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG), ohne daß noch zu prüfen war, ob sie aus anderen Gründen ebenfalls unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)